

Teil 9 Vermessungsbestimmungen

9.1. Allgemeine Bestimmungen

9.1.1 Oberste Instanz

Oberste Instanz bei Unklarheiten betreffend Vermessungsvorschriften und Klassenbestimmungen ist die deutsche Ausgabe der momentan gültigen Regattaregeln bzw. Ergänzungen. Sollten trotzdem Unklarheiten auftreten, so ist die Stellungnahme des Segelreferates der NAVIGA einzuholen.

9.1.2 Status dieser Bestimmungen

- a) Die Klassenbestimmungen gelten immer zusammen mit den eingefügten Skizzen.
- b) Die folgenden Vermessungsbestimmungen dürfen nicht von einem Wettfahrtausschuß abgeändert werden
- c) Änderungen oder Ergänzungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Ausschreibung einer Regatta festgelegt wurde.

9.1.3 Einheitsklasse

In einer Einheitsklasse ist alles verboten, was nicht in den Klassenbestimmungen ausdrücklich erlaubt ist.

9.1.4 Konstruktionsklasse

In einer Konstruktionsklasse ist alles erlaubt, was in den Klassenvorschriften nicht ausdrücklich verboten ist.

9.1.5 Vermessungsmarken

- a) Vermessungsmarken müssen vom Untergrund farblich abgesetzt und mindestens 3 mm breit sein.
- b) Werden Messungen an einer Vermessungsmarke genommen, dann darf der durch die Vermessungsmarke begrenzte Teil nicht über die innere Begrenzung einer solchen Vermessungsmarke hinausragen.

9.1.6. Anforderung an Segelmaterial - Segelvermessung

- a) Segel können auch aus nicht textilem Material hergestellt werden. Sie können in beliebiger Art verstärkt werden. Segel müssen aber über eine Rolle mit einem Durchmesser von 8 cm gerollt werden können, ohne daß sie dadurch zerstört werden.
- b) Alle Maße eines Segels werden im trockenen Zustand auf einer Tischplatte liegend abgenommen, wobei das Tuch nur soweit glattzustreichen ist, daß keinerlei Falten vorhanden sind und das Segel entlang der vermessenen Linie voll aufliegt.

9.1.7 Spezifisches Gewicht von Ballastmaterial

Ballastmaterial darf kein höheres spez. Gewicht als Blei haben ($11,3 \text{ kg/dm}^3$).

9.2 Fender

- a) Jede Yacht muß mit einem Bugfender ausgerüstet sein. Der Bugfender soll aus einem weichen, gummiartigen Material (z.B. Silikon) hergestellt werden, um die Beschädigung einer anderen Yacht bei einer Kollision so klein wie möglich zu halten.
- b) Der Bugfender ist aus Sicherheitsgründen auf einer ebenen Fläche des Buges zu montieren und soll nicht ein Überzug einer darunterliegenden Bugspitze sein. Seine Dicke muß an einer Stelle mindestens 1.0 cm erreichen, falls es die Klassenvorschriften nicht anders bestimmen.
- c) Wird bei einem Boot die Länge-über-alles gemessen, ist der Fender eingeschlossen.

9.3 Klassenkennzeichen, Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern

9.3.1. Beschreibung der Kennzeichen

Die Kennzeichen müssen mit den Erfordernissen des ISAF Sail Identification Marks Formblatt übereinstimmen.

Jede Yacht muß auf ihrem Segel folgende Kennzeichen tragen:

- a) ein Klassenzeichen der Klasse, zu der sie gehört,
- b) einen oder mehrere Buchstaben, die ihre Nationalität nach den momentan geltenden Vorschriften der ISAF kennzeichnen.
- c) Eine, von ihrem Landesdachverband zugeteilte Segelnummer.
- d) Die Segelnummer sind die letzten 2 oder 3 Ziffern, oder die einzige Ziffer, wo anwendbar, der Registrierungsnummer, die der Yacht von der dafür zuständigen Stelle zugewiesen wurde.
- e) Bei 1 oder 2 Ziffern muß Platz vor der Segelnummer für eine zusätzliche Ziffer sein. Diese zusätzliche Ziffer kann von der Regattaleitung im Falle einer Nummernkollision vorgeschrieben werden.
- f) Die Größen der Klassenkennzeichen, Nationalen Buchstaben und Segelnummern sind in dem ISAF Sail Identification Marks Formblatt festgelegt
- g) Alle Nummern und Buchstaben müssen derart angebracht werden, daß eine einwandfreie Erkennbarkeit auch auf Entfernung gegeben ist.
- h) Auf allen Segeln müssen die Segelnummern und nationalen Kennzeichen auf den 2 Seiten des Segels sein. Bei durchsichtigen bzw. durchscheinenden Segeln müssen sie in verschiedener Höhe platziert sein, und zwar auf der Steuerbordseite höher. Die Klassenzeichen können Rücken an Rücken platziert werden.
- i) Auf Focks müssen die Segelnummern angebracht werden.
- j) Die Kennzeichen sind in einer Kontrastfarbe zum jeweiligen Segeltuch vollflächig eingefärbt auszuführen. Es sind dabei Norm- Blockbuchstaben ohne Verzierung und arabische Ziffern zu verwenden.

9.3.2. Sanktionen

Eine Yacht darf nicht ausgeschlossen werden, weil sie den Vorschriften der Regel 9.3 nicht entspricht, ohne daß sie vorher verwahrt wird und ohne Möglichkeit zur Berichtigung zu haben.

9.4 Zulassung alter Yachten

Werden Vermessungsbestimmungen geändert, aber eine Yacht besitzt einen bis dahin gültigen Messbrief, so ist sie auch weiterhin berechtigt, an Regatten teilzunehmen, es sei denn, es werden an ihr Veränderungen durchgeführt, die eine neuerliche Vermessung erfordern. Ein neuer Messbrief kann dann nur nach den momentan gültigen Vermessungsbestimmungen ausgestellt werden.

Yachten, die an Kontinental- oder Weltmeisterschaften teilnehmen, müssen jedoch den aktuellen Vermessungsbestimmungen entsprechen und einen entsprechenden Messbrief vorweisen.